

Prüfbericht

Antragsteller : Firma
TYROL-PNEU, Reifen-Diskont
Ges.m.b.H. & Co.KG

Bundesstraße 18c
A-6250 Kundl

Geschäftsbereich
Kraftfahrtechnik
und Verkehr

Prüfzentrum Wien
A-1230 Wien
Deutschstraße 10
Telefon:
+43 1 / 610 91
Fax: DW 6555
eMail:pzw@tuev.at

Ansprechpartner:
Ing. Franz Töpl
DW 6462
eMail:toep@tuev.at

1. Prüfbericht (Befund)

Aufgabenstellung

Auftragsgemäß wurde die Verwendbarkeit des nachstehend angeführten Leichtmetallrades in Verbindung mit den im Verwendungsbereich angeführten Reifengrößen an nachstehenden Fahrzeugen geprüft.

Prüfstelle,
Überwachungsstelle,
Zertifizierungsstelle,
Kalibrierstelle

Notified Body 0408

Vereinsitz und
Geschäftsführung:
A-1015 Wien
Krugerstraße 16
Tel.: +43 (1) 514 07-0
Fax: DW 6005
eMail:office@tuev.at
<http://www.tuev.at>

Radtype : BROCK RC12-808
Radgröße : 8 J x 18 H2
Fahrzeugtype : MERCEDES 204 (C-Klasse)

Geschäftsstellen
in Dornbirn, Graz,
Innsbruck, Klagenfurt,
Lauterach, Linz,
Mattersburg, Salzburg,
St. Pölten, Wels, Wien
und Filderstadt (D)

Datum der Prüfung : 26.03.2007
Ort der Prüfung : Fa. Wiesenthal, 1102 Wien

Tochtergesellschaften
in Athen, Budapest,
München, Prag,
Teheran und Wien

Bankverbindungen:
CA 0066-28978/00
BA 220-101-949/00
PSK 7072.756

DVR 0047 333
UID ATU 37086005

2. Beschreibung der Änderungen

Leichtmetallrad:

Allgemeine Angaben:

Lochzahl	Lochkreis-Ø [mm]	Mittenloch-Ø [mm]	Befestigungsmittel	Anzugsmoment [Nm]
5	112 (±0,1 mm)	66,6 (+0,1/-0,0 mm)	Radschrauben M14x1,5	130 (±10)

Kennzeichnung der Räder : Typzeichen außen, Hersteller, Handelsbezeichnung, Radtype, Radgröße, Ausführung, Einpresstiefe, Herkunftsmerkmal und Herstelldatum innen

Art	Einteiliges Leichtmetallrad
Hersteller	BROCK Alloy Wheels GmbH, D
Type	RC12-808
Ausführung	D3
Typzeichen	KBA 46487
Radgröße	8 J x 18 H2
Zentrierring	ohne
Einpresstiefe [mm]	+48 (±0,5)
Zulässige Radlast [kg]	650

3. Durchgeführte Prüfungen und Ergebnisse

Festigkeitsprüfung des Leichtmetallrades:

Die Festigkeitsprüfung wurde durch TÜV Pfalz-TÜV Rheinland Group durchgeführt.

Anbau- und Verwendungsprüfung:

Für die Verwendung der gegenständlichen Rad- und Reifengrößen an die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge wurden in Anlehnung an die Vorschriften des VdTÜV-Merkblattes 751 vom Mai 2000, Anhang I, Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingprüfungen durchgeführt.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zu serienmäßig ausgerüsteten Fahrzeugen keine Beanstandungen.

Eine ausreichende Freigängigkeit der Räder und Reifen gegenüber den Teilen der Radaufhängung, der Brems- und Lenkanlage, die über starre Verbindungselemente mit dem Radträger verbunden sind, ist bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen vorhanden.

Ausreichende Abdeckung des Reifens:

Die Gesamtbreite der Reifen (ausgenommen Scheuerleiste und Aufschriften) ist im Bereich von mindestens 30° nach vorne und mindestens 50° nach hinten, ausgehend von der senkrechten Radmittellachse und vom Radmittelpunkt, bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen ausreichend abgedeckt (Richtlinie 78/549/EWG).

Spurweitenänderung:

Einpresstiefe [mm]		Spurweite A1 [mm]	Spurweite A2 [mm]
Serienrad – Achse 1	+43 bis +50	1549 bis 1535	---
Serienrad – Achse 2	+43 bis +58	---	1552 bis 1522
Sonderrad	+48	1539	1542
Spurweitenänderung an Achse 1 [%]		+0,52 bis -0,65	

4. Verwendungsbereich

Auf Grund der Feststellungen, der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse erachten wir die Verwendung der gegenständliche Radgröße mit der nachstehend angeführten Reifengröße in Verbindung mit den serienmäßigen Fahrwerksfedern für folgende Fahrzeuge unter Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen für geeignet:

Fahrzeughersteller : **DAIMLERCHRYSLER (D)**

Handelsbezeichnung : **MERCEDES C-Klasse**

Type	ab Betriebserlaubnis	kW	Reifengröße	Bedingungen
204	e1*2001/116*0431*00	100 – 200	225/40R18-92	1 bis 8, 10, 12
			235/40R18-91	1 bis 7, 9
			245/35R18-92	1 bis 7, 9, 10, 11, 12

Bedingungen:

- Das Geschwindigkeitssymbol und die Tragfähigkeitskennzahl der Reifen müssen mindestens für die höchste zulässige Achslast und für die Bauartgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeuges (Angaben im Genehmigungsbescheid) geeignet sein (ausgenommen sind M&S-Reifen hinsichtlich des Geschwindigkeitssymbols). Die Verwendung von Reifen mit höherer Tragfähigkeitskennzahl bzw. höherem Geschwindigkeitssymbol ist zulässig.
- Zur Befestigung des Leichtmetallrades dürfen nur die mitzuliefernden Radbefestigungsmittel verwendet werden. Auf folgende Einschraublänge ist zu achten: Mindestens 7,5 Umdrehungen bei Gewinde M14x1,5. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades bzw. der serienmäßigen Räder sind die Original-Radbefestigungsmittel zu verwenden.

3. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades sind die Auflagen und Hinweise im jeweiligen Genehmigungsbescheid bzw. die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges angeführten Hinweise zu beachten. Es müssen die serienmäßigen Radbefestigungsmittel verwendet werden.
4. Zum Auswuchten des Rades dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
5. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen und für einen Ventilloch-Nenn-durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, verwendet werden. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
6. Die vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller angegebenen Luftdrücke in den Reifen sind einzuhalten.
7. Gemäß Richtlinie 92/23/EWG i.d.F. 2001/43/EG dürfen an beiden Achsen jeweils nur Reifen gleicher Bauart (Radial, Diagonal) und an einer Achse nur Reifen gleicher Type (Hersteller, Bauart, Profiltyp, Reifengröße, Geschwindigkeitskategorie und Tragfähigkeitskennzahl) verwendet werden.
8. Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
9. Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
10. Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
11. Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
12. Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Vorderachse: 225/40R18

Hinterachse: 245/35R18

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind Achsweise zu beachten. An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen. Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

5. Sachverständige Beurteilung (Gutachten)

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse wird bescheinigt, dass die Eigenschaften im Sinne der Verkehrs- und Betriebssicherheit gemäß § 33 Abs. 6 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. der im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge in Verbindung mit den gegenständlichen Rädern und Reifen bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen nicht herabgesetzt werden.

Allgemeine Hinweise:

Gegen eine Tieferlegung unter Verwendung anderer Fahrwerksfedern bestehen keine technischen Bedenken, sofern die serienmäßigen Federwegbegrenzungen nicht verändert werden und das entsprechende Prüfgutachten der verwendeten Fahrwerksfedern vorliegt. Die dort angeführten Auflagen und Hinweise müssen eingehalten werden.

Die Montage des in diesem Bericht angeführten Leichtmetallrades und der Reifen an die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge stellt eine Änderung im Sinne des § 33 Abs. 1 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. dar und ist unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat (Landeskraftfahrzeugprüfstelle des Amtes der Landesregierung).

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf den gegenständlichen Prüfgegenstand zum Zeitpunkt der Prüfung.

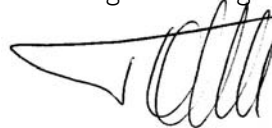
Eine Kopie dieses Prüfberichts ist nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten gültig.

Dieser Prüfbericht umfasst Seite 1 bis 6 und ist nur als Einheit gültig.

Wien, am 12.04.2007

TÜV Österreich
Geschäftsbereich Kraftfahrtechnik und Verkehr
Institut für Kraftfahrtechnik/Gefahrgutwesen

Der Zeichnungsberechtigte und Prüfer



(Ing. TÖPFL)